



HVBG

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2055 - 2058, DOK 143.261

**Zur Auslegung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (Rücknahme eines  
rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes)  
- BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86**

Auslegung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (Rücknahme eines  
rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes);  
hier: BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86 -  
Ist der gegen einen bindend gewordenen Verwaltungsakt vorgebrachte  
Einwand seiner Art nach geeignet, die Rechtswidrigkeit des  
Verwaltungsakts darzutun, ergibt aber die sachliche Prüfung, daß  
diesem Einwand die tatsächliche Grundlage fehlt, so beschränkt  
§ 44 SGB X die Entscheidung auf Einwand und läßt die  
Bindungswirkung im übrigen unberührt.  
Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 830-834